

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

A. Problem und Ziel

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (siehe BT-Drs. 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor. Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) angepasst.

Zum 1. Januar 2024 sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen (vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drs. 454/23). Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern.

B. Lösung

Mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11 784 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 Euro auf 6 612 Euro angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028

Insgesamt	- 1 950		- 3 325	- 2 030	- 2 070	- 2 115
Bund	- 843		- 1 446	- 881	- 898	- 919
Länder	- 818		- 1 388	- 849	- 865	- 883
Gemeinden	- 289		- 491	- 300	- 307	- 313

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 (Nachholung) führt zu nicht bezifferbarem einmaligem Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung entsteht einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar; der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 192 Euro“ durch die Angabe „3 306 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 11 784 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 11 785 Euro bis 17 005 Euro:
 $(954,80 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:
 $(181,19 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 991,21$;
4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42 \cdot x - 10\,636,31$;
5. von 277 826 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 18\,971,06$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „13 279 Euro“ durch die Angabe „13 432 Euro“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 32a wird wie folgt gefasst:

„(32a) § 32a Absatz 1, § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 51a Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 aber vor dem 1. Januar 2025 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1, § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 51a Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bis zum 30. November 2024 nicht angewandt wurden (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).“

- b) Absatz 37b wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Dem § 6 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(25a) § 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen. Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2024 aber vor dem 1. Januar 2025 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 3 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung bis zum 30. November 2024 nicht angewandt wurde (Nachholung). Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der entsprechenden Programmablaufpläne zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (siehe BT-Drs. 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor. Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) angepasst.

Zum 1. Januar 2024 sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen (vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drs. 454/23). Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für 2024 besteht über die Anpassung durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hinaus aufgrund der deutlich gestiegenen regelbedarfsrelevanten Preise und Löhne ein weiterer Erhöhungsbedarf beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag.

Mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11 784 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2024 gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 Euro auf 6 612 Euro angehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (Artikel 2) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Maßnahmen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem das Vorhaben die Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern bei der Einkommensbesteuerung regelt, leistet es einen Beitrag zu Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 10.4 „Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen“. Das Vorgehen fördert die Erreichung dieser Ziele. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 32 EStG (2024)</u>	Insg.	- 390	- 330	- 415	- 440	- 465	
	Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2024 um 228€ von 9.312€ auf 9.540€	ESt	- 375	- 300	- 400	- 425	- 450	
		SolZ	- 15	- 30	- 15	- 15	- 15	
		Bund	- 174	- 158	- 185	- 196	- 206	
		ESt	- 159	- 128	- 170	- 181	- 191	
		SolZ	- 15	- 30	- 15	- 15	- 15	
		Länder	- 160	- 127	- 170	- 180	- 191	
		ESt	- 160	- 127	- 170	- 180	- 191	
		Gem.	- 56	- 45	- 60	- 64	- 68	
		ESt	- 56	- 45	- 60	- 64	- 68	
2	<u>§ 32a EStG (2024)</u>	Insg.	- 1 560	- 2 995	- 1 615	- 1 630	- 1 650	
	Erhöhung des Grundfreibetrags ab 1.1.2024 um 180€ von 11.604€ auf 11.784€	ESt	- 320	- 620	- 340	- 350	- 360	
		LSt	- 1 230	- 2 350	- 1 260	- 1 265	- 1 270	
		SolZ	- 10	- 25	- 15	- 15	- 20	
		Bund	- 669	- 1 288	- 696	- 702	- 713	
		ESt	- 136	- 264	- 145	- 149	- 153	
		LSt	- 523	- 999	- 536	- 538	- 540	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
		SolZ	- 10	- 25	- 15	- 15	- 20	
		Länder	- 658	- 1 261	- 679	- 685	- 692	
		ESt	- 136	- 263	- 144	- 148	- 153	
		LSt	- 522	- 998	- 535	- 537	- 539	
		Gem.	- 233	- 446	- 240	- 243	- 245	
		ESt	- 48	- 93	- 51	- 53	- 54	
		LSt	- 185	- 353	- 189	- 190	- 191	
3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 1 950	- 3 325	- 2 030	- 2 070	- 2 115	
		ESt	- 695	- 920	- 740	- 775	- 810	
		LSt	- 1 230	- 2 350	- 1 260	- 1 265	- 1 270	
		SolZ	- 25	- 55	- 30	- 30	- 35	
		Bund	- 843	- 1 446	- 881	- 898	- 919	
		ESt	- 295	- 392	- 315	- 330	- 344	
		LSt	- 523	- 999	- 536	- 538	- 540	
		SolZ	- 25	- 55	- 30	- 30	- 35	
		Länder	- 818	- 1 388	- 849	- 865	- 883	
		ESt	- 296	- 390	- 314	- 328	- 344	
		LSt	- 522	- 998	- 535	- 537	- 539	
		Gem.	- 289	- 491	- 300	- 307	- 313	
		ESt	- 104	- 138	- 111	- 117	- 122	
		LSt	- 185	- 353	- 189	- 190	- 191	

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 (Nachholung) führt zu nicht bezifferbarem einmaligem Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung entsteht einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar; der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie, trägt ihr allerdings Rechnung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 6 Satz 1)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss einem Einkommensteuerepflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen so viel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf. Bei der Bemessung des einkommensteuerlichen Existenzminimums bildet der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße, die nicht unterschritten werden darf (vgl. BVerfGE 87, 153 [170 f.]).

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (siehe BT-Drs. 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor. Der Bericht zeigt den voraussichtlichen Handlungsbedarf für die zwei Berichtsjahre auf. Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) angepasst.

Zum 1. Januar 2024 sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen (vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drs. 454/23). Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern.

Für das Jahr 2024 wurde im 14. Existenzminimumbericht das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum für ein Kind noch mit einem Betrag von 6 384 Euro prognostiziert. Im Ergebnis der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis beträgt das

sächliche Existenzminimum für ein Kind jedoch 6 612 Euro. Die mit Artikel 3 Nummer 1 des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) vorgesehene Anpassung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2024 ist daher nicht mehr ausreichend, um die Verfassungskonformität der Einkommensbesteuerung zu gewährleisten. Für das Jahr 2024 wird deshalb der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von derzeit 3 192 Euro je Elternteil auf nunmehr 3 306 Euro erhöht. Das heißt, der Kinderfreibetrag beträgt ab dem Jahr 2024 insgesamt 6 612 Euro für jedes Kind.

Zur Nachholregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren in 2024 siehe § 52 Absatz 32a EStG und § 6 Absatz 25 – neu – SolzG 1995 sowie die entsprechenden Begründungen.

Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1)

Im 14. Existenzminimumbericht wurde für das Jahr 2024 das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum für einen Erwachsenen mit einem Betrag von 11 472 Euro prognostiziert. Im Ergebnis der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis zur Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern (siehe zuvor Einzelbegründung zu Nummer 1) beträgt das einkommensteuerliche Existenzminimum für einen Erwachsenen jedoch 11 784 Euro.

Die mit Artikel 3 Nummer 2 des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) über die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts hinausgehende Erhöhung des Grundfreibetrags auf 11 604 Euro ist daher nicht mehr ausreichend, um die Verfassungskonformität der Einkommensbesteuerung zu gewährleisten. Für das Jahr 2024 wird deshalb der Grundfreibetrag von derzeit 11 604 Euro auf nunmehr 11 784 Euro erhöht.

Die Anhebung des Grundfreibetrags in der Tarifformel des § 32a Absatz 1 EStG entlastet im Übrigen alle Einkommensbezieher und Einkommensbezieherinnen - unabhängig von ihrem individuellen Einkommensteuersatz - gleichermaßen.

Zur Nachholregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren in 2024 siehe § 52 Absatz 32a EStG und die entsprechende Begründung.

Zu Nummer 3 (§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz)

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt.

Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2024 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zur Nachholregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren in 2024 siehe § 52 Absatz 32a EStG und die entsprechende Begründung.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 32a)

§ 52 Absatz 32a EStG in der aktuellen Gesetzesfassung hat heute keine Bedeutung mehr und kann mit diesem Änderungsgesetz überschrieben werden.

§ 52 Absatz 32a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes regelt, dass die weitere Anhebung des Grundfreibetrags für 2024 lohnsteuerlich bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 umgesetzt wird. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Abrechnungen entstehen würden, werden vermieden. Dieses Verfahren zur Berücksichtigung rückwirkender Begünstigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren hat

sich bereits in der Vergangenheit bewährt (vgl. § 52 Absatz 32a EStG in der aktuellen Gesetzesfassung und seine Wirkweise im Jahr 2015).

In § 52 Absatz 32a Satz 1 EStG wird diesbezüglich festgelegt, dass der geänderte Einkommensteuertarif beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird; Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen. Die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2024 bis November 2024 bleiben damit unverändert. Die Regelung des § 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zweiter Teilsatz und Satz 2 EStG, nach der der Arbeitgeber bei rückwirkender Gesetzesänderung grundsätzlich zur Änderung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet ist, greift daher nicht.

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 erfolgt bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 (Nachholung); dies regelt § 52 Absatz 32a Satz 2 EStG. Es werden von der Finanzverwaltung gesonderte Programmablaufpläne aufgestellt, die dies berücksichtigen (§ 52 Absatz 32a Satz 3 EStG).

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 mit der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 schlägt auch auf die Annexsteuern durch (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; § 3 SolzG 1995 und § 51a EStG).

Bei sonstigen Bezügen, die im Dezember 2024 zufließen, beim permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39b Absatz 2 Satz 12 EStG) für den Monat Dezember 2024 und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) für das Ausgleichsjahr 2024 ist der Einkommensteuertarif 2024 nach den Änderungen durch dieses Änderungsgesetz maßgeblich. Dies wird bei der Aufstellung der entsprechenden Programmablaufpläne berücksichtigt. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

In § 52 Absatz 32a EStG wird mit dem Verweis auf § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG zudem geregelt, dass eine entsprechende Nachholregelung auch hinsichtlich des erhöhten Kinderfreibetrags gilt, der bei der zur Lohnsteuer zu erhebenden Kirchensteuer durchschlägt.

Zur entsprechenden Nachholregelung beim Solidaritätszuschlag siehe § 6 Absatz 25 -neu- SolzG 1995.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 37b – aufgehoben –)

§ 52 Absatz 37b EStG in der aktuellen Gesetzesfassung steht im Zusammenhang mit einer lohnsteuerlichen Sonderregelung für den Dezember 2015. Die Regelungen haben heute keine Bedeutung mehr; § 52 Absatz 37b EStG wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

§ 6 Absatz 25 – neu –

Mit § 52 Absatz 32a EStG wird geregelt, dass die weitere steuerliche Entlastung für 2024 bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung einheitlich für Dezember 2024 erfolgt. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Lohnabrechnungen entstehen würden, werden vermieden. Zu den Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 52 Absatz 32a EStG.

Dies gilt nach § 6 Absatz 25 – neu – SolzG 1995 beim zur Lohnsteuer zu erhebenden Solidaritätszuschlag entsprechend hinsichtlich des erhöhten Kinderfreibetrags.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufgrund des lex posterior-Grundsatzes werden § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG, § 32a Absatz 1 EStG und § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG in der Fassung des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzes überschrieben.